

Veranstaltungen außerhalb der Dienststelle, die nicht als Schulveranstaltungen im Sinne von SchUG §13 (1) gelten:

Schulbezogene Veranstaltungen:

Damit für Lehrer*innen und Schüler*innen Rechtssicherheit (Dienst-, Arbeitsweg, Dienst-, Arbeitszeit, Haftung des Lehrers/der Lehrerin bei der Ausübung seiner/ihrer hoheitlichen Tätigkeiten, Beaufsichtigung der Schüler*innen gemäß Aufsichtserlass) gewährleistet ist, müssen einige Vorkehrungen getroffen werden:

1. Veranstaltung muss mittels **SGA-Beschluss** zu einer **schulbezogenen Veranstaltung** erklärt werden. Darin ist Beginn (Ort und Zeit) sowie Ende (Ort und Zeit) für Lehrer*innen und Schüler*innen festzuhalten (Ort und Zeit kann für beide differieren, wenn seitens des Lehrers/der Lehrerin Vor- bzw. Nachbereitungen zu erledigen sind).
2. Unsere Schüler*innen können sich selbst dazu anmelden, sofern bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten davon **nachweislich** Kenntnis bezüglich des Ablauf (z. B. Treffpunkt und Entlassung außerhalb des Schulstandortes etc.) haben.
3. Die Teilnahme ist jenen Schüler*innen zu untersagen, welche
 - nicht die erforderlichen Voraussetzungen erbringen
 - auf Grund des bisherigen Verhaltens für sich oder andere Personen mit großer Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung darstellen bzw. zu erwarten ist
 - durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung den erfolgreichen Abschluss der Schulstufe gefährden

Aufsichtspflicht: 15 Minuten vor Beginn der schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb des Schulhauses, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler*innen erforderlich ist (Einzelfälle beurteilen). Hierbei ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler*innen zu achten, Gefahren sind nach Kräften abzuwehren.

Die Volljährigkeit der Schüler*innen allein entbindet nicht von der Aufsichtspflicht.

Wenn bei der **Ausübung seiner/ihrer hoheitlichen Tätigkeiten** (Dienstpflichten), einer Person oder Sache Schaden zugefügt wird, kann der/die Lehrer*in zivilrechtlich nicht belangt werden – es haftet das Land Salzburg bzw. die Republik Österreich für Schadensersatz. Sollte der/die Lehrer*in grobfahrlässig gehandelt haben, wird an ihn/sie eine Regressforderung gestellt werden.

Der vom Lehrkörper selbst ausgeführte Transport von Schüler*innen im Schulbus oder Privat-PKW zählt nicht zu seinen/ihren hoheitlichen Tätigkeiten, selbst wenn der/die Lehrer*in im Auftrag des Dienstgebers handelt!!!
Sollte beim Transport ein Schüler/eine Schülerin zu Schaden kommen haftet der/die Lehrer*in selbst für eine Schadensersatzforderung, wenn er/sie im Auftrag des Dienstgebers gehandelt hat und ihm/ihr keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, kann er/sie an den Dienstgeber eine Regressforderung stellen.

Ein Schaden **durch NICHT fachgerechte Sicherung einer Ladung ist GROBFAHRLÄSSIG!**

Übrigens auch, wenn kein Schaden entsteht, bei einer Verkehrskontrolle würde dies zur Bestrafung des Lenkers/der Lenkerin führen.